

**RS OGH 1999/4/27 1Ob82/99m,  
4Ob24/03p, 1Ob104/05h, 8Ob139/17z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1999

## Norm

TKG §101

TKG 2003 §107 Abs1

## Rechtssatz

§ 101 TKG ist eine Schutzbestimmung zugunsten des Teilnehmers beziehungsweise des zur Benützung dessen Anschlusses Ermächtigten, um unerbetene Anrufe (Telefaxe) hintanzuhalten. Durch § 101 TKG wird ein subjektives Recht des Teilnehmers und des von ihm zur Benützung des Anschlusses Ermächtigten begründet, unzulässige Anrufe beziehungsweise das unzulässige Absenden von Telefaxen zu Werbezwecken zu untersagen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/99m  
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 82/99m
- 4 Ob 24/03p  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 24/03p  
Vgl auch; Beisatz: Vom Schutzzweck des § 101 TKG hingegen nicht erfasst ist derjenige, auf dessen Veranlassung oder Auftrag der unzulässige Anruf erfolgte. (T1)
- 1 Ob 104/05h  
Entscheidungstext OGH 02.08.2005 1 Ob 104/05h  
Auch; Beisatz: Gemäß dem §101 Abs1 TKG 1997 (der wortgleich durch §107 Abs1 TKG 2003 ersetzt wurde) waren Anrufe-einschließlich das Senden von Fernkopien-zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig. Der Oberste Gerichtshof erblickte den Zweck dieser Bestimmung im Schutz der Privatsphäre und legte den darin enthaltenen Begriff der Werbung im weiten Sinn aus. (T2)
- 8 Ob 139/17z  
Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 139/17z  
Auch; Beisatz: Hier unter dem Aspekt, inwiefern generell ein Zuwiderhandeln gegen öffentlichrechtliche Vorschriften privatrechtliche Ansprüche begründen kann. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111965

## Im RIS seit

27.05.1999

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)